

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Bestellungen und Aufträge erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferers, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, gelten nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf andere Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote / Bestellungen

- 2.1 Der Lieferer hat sich bei der Angebotserstellung exakt an unsere Anfrage zu halten. Auf eventuelle Abweichungen hat er ausdrücklich hinzuweisen. Die Angebotserstellung ist für uns kostenlos.
- 2.2 Nur schriftliche Bestellungen sind für uns bindend. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen und dieser Bedingungen. Jede Bestellung ist vom Lieferer unverzüglich zu bestätigen.

3. Lieferung, Lieferverzug

- 3.1 Der Liefergegenstand ist kostenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle zu liefern.
- 3.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig, es sei denn solche werden im Einzelfall mit dem Lieferer einvernehmlich festgelegt. Der Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.3 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 10 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferer die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferers mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferer wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
- 3.4 Der Lieferer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 3.5 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum

und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

- 3.6** Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Dies beinhaltet insbesondere unser Recht, Deckungskäufe vorzunehmen.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe an dem von uns bestimmten Empfangsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

5. Mängel der Lieferung

- 5.1** Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2** Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Pläne, Zeichnungen und Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zeichnungen, Pläne oder Produktbeschreibung von uns, vom Lieferer oder vom Hersteller stammen.
- 5.3** Im Falle der Lieferung von Geräten gehören zum geschuldeten Lieferumfang auch eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung. Bei Softwareprodukten ist die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation zu übergeben.
- 5.4** Der Ausbau und die Rücklieferung beanstandeter Liefergegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferers. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten. Die im Übrigen geltenden gesetzlichen Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferer trägt die Beweislast, dass er Mängel oder Schäden nicht zu vertreten hat.
- 5.5** Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Transparenz - Vertrauen - Zusammenarbeit

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen beim Lieferer eingeht.

- 5.6** Kommt der Lieferer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen, einen Deckungskauf vornehmen und vom Lieferer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 5.7** Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 5.8** Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Mängelansprüche.
- 5.9** Für die Verjährung unserer Ansprüche gegen den Lieferer wegen Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung ist für den Zeitraum von Nachbesserungs- und Ersatzlieferungsmaßnahmen des Lieferers ab Eingang unserer Mängelanzeige so lange gehemmt, bis dieser die Beendigung der Maßnahme erklärt oder eine weitere Nachbesserung ernsthaft und endgültig ablehnt.

6. Preis, Rechnung und Zahlung

- 6.1** Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- 6.2** Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferer auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- 6.3** Rechnungen sind - mit unseren Bestellnummern versehen - an unsere Geschäftsadresse zu versenden.
- 6.4** Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Art der Zahlung bleibt uns vorbehalten. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt im Falle der Zahlung durch Überweisung der fristgerechte Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank, sofern unser Konto zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung aufweist

7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Eigentumsvorbehalt

- 7.1** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferer zustehen.
- 7.2** Der Lieferer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 7.3** Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

8. Unterlagen des Bestellers

Zeichnungen und andere Unterlagen, die wir dem Lieferer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und können zu jeder Zeit von uns samt Vervielfältigungen zurückgefordert werden. Diese Unterlagen dürfen ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages verwendet werden und ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für Dritte oder für eigene Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung Dritter zu sichern. Schuldhafte Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz und berechtigen uns, ohne weiteres und ohne Entschädigung ganz oder teilweise von Vertrag zurückzutreten.

9. Geheimhaltung

Der Lieferer hat die Bestellung und alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis und damit streng vertraulich zu behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der von uns benannte Empfangsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Dresden. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11. Teilunwirksamkeit

Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen im vollen Umfang wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.